

# **AGRAMA**

## **Bern, 26.–30.11.2026**

**Ausstellungsreglement  
Règlement d'exposition**

## Administrative Angaben / Informations administratives

### Veranstalter der AGRAMA 2026 Bern / Organisateur de l'AGRAMA 2026 Berne

Schweizerischer Landmaschinen-Verband  
Geschäftsführer / Directeur: Pierre-Alain Rom  
Sekretariat / Secrétariat: Brigitte Guggisberg  
Museumstrasse 10, Postfach, 3000 Bern 6

Tel. 031 368 08 60  
E-Mail: [info@agrama.ch](mailto:info@agrama.ch)

Hallenchef / Chef de halles:  
Alfred Hofer

Tel. 077 525 08 05  
E-Mail: [hofer@agrama.ch](mailto:hofer@agrama.ch)

### Ausstellungsort / Lieu d'exposition

BERNEXPO AG, Mingerstrasse 6,  
Postfach / case postale, 3000 Bern 22

Tel. 031 340 11 11  
E-Mail: [agrama@bernexpo.ch](mailto:agrama@bernexpo.ch)

### Öffnungszeiten der AGRAMA 2026 Bern / Heures d'ouverture de l'AGRAMA 2026 Berne

Donnerstag, 26. November bis Montag, 30. November 2026,  
täglich von 09.00 bis 17.00 Uhr.

Jeudi 26 novembre au lundi 30 novembre 2026,  
tous les jours de 09h00 à 17h00.

# AUSSTELLUNGSREGLEMENT

1.

- Zweck** Die Schweizerische Fachmesse für Agrar-, Kommunal- und Forsttechnik AGRAMA 2026 in Bern bezweckt,
- der schweizerischen Land-, Kommunal- und Forstwirtschaft eine umfassende Übersicht über die gegenwärtig erhältlichen Land-, Kommunal- und Forstmaschinen zu vermitteln,
  - die Land-, Kommunal- und Forstmaschinen-Fabrikanten, -Importeure und Handelsfirmen mit der Käuferschaft zusammenzubringen und
  - der Käuferschaft Gelegenheit zu geben, die angebotenen Maschinen zu vergleichen, auszuwählen und zu kaufen.

2.

- Organisation** Die AGRAMA 2026 wird durchgeführt durch den Schweizerischen Landmaschinen-Verband (SLV) mit Sitz in Bern als Träger und verantwortlicher Organisator der Ausstellung.

- Ort und Dauer** Die AGRAMA 2026 findet in der Zeit von Donnerstag, 26. November bis Montag, 30. November 2026, in den Hallen der BERNEXPO AG in Bern statt.

- Öffnungszeiten** Die AGRAMA 2026 ist täglich von 09.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

- Grundlagen** Neben den Vorschriften dieses Reglements sind für alle Aussteller alle weiteren Mitteilungen, Weisungen und Vorschriften der Ausstellungskommission (AK) und des Vorstandes des SLV massgebend und verbindlich.

- Kommunikation** Der SLV wird für die AGRAMA 2026 werben durch:
- Medienarbeit;
  - Newsletter;
  - Inserate und Plakat / Prospekt als Beilage in der Fachpresse;
  - Ein gedruckter Flyer mit einer Übersicht der Hallenpläne und einem Ausstellerverzeichnis inkl. Hallen- und Standnummer sowie einem QR Code mit dem Direktlink zum elektronischen Aussteller- und Produkteverzeichnis der Website. Dieser Flyer wird allen Besuchern der Landmaschinenmesse 2026 zusammen mit der Eintrittskarte gratis abgegeben. Zudem erhalten alle Aussteller eine Anzahl dieser Dokumentationen zuhanden ihrer Kunden gratis zugestellt;
  - Website AGRAMA
    - hier können Tickets Online gekauft werden
    - Elektronische Suchfunktion nach Ausstellern und Produkten
  - Social Media
    - Instagram und Facebook
  - weitere Werbemittel gemäss den Beschlüssen der AK.

### 3.

#### **Aussteller der Agrar- und Forsttechnik**

An der AGRAMA 2026 können als Aussteller teilnehmen:  
Sämtliche Unternehmen, die Land-, Kommunal- und Forstmaschinen herstellen, hauptberuflich importieren oder damit Handel treiben und den Service in der Schweiz sicherstellen, soweit sie im Handelsregister (bei ausländischen Firmen im Partnerregister) eingetragen sind und sich an die Ausstellungspolitik des SLV sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen halten, vorausgesetzt, die Ausstellungsprodukte entsprechen den Zulassungskriterien des Produktverzeichnis. Über die Zulassung entscheidet die AK nach freiem Ermessen.

Die Ausstellung eines Produktes (Marke) auf mehreren Ständen ist unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftliches Gesuch des Fabrikanten/Importeurs die AK endgültig. Solche Gesuche sind mit der Anmeldung einzureichen.

Über Ausnahmen bezüglich der Ziffer 3 dieses Reglements entscheidet die AK endgültig.

### 4.

#### **Zulassungsbedingungen allg.**

Die Zulassung der Aussteller erfolgt unter der Bedingung, dass sie

- sich schriftlich binnen der von der AK gesetzten Frist anmelden,
- dieses Reglement für sich als rechtsverbindlich schriftlich anerkennen,
- die Anmeldegebühr von CHF 700.00 für bestellte Flächen bis zu 30 m<sup>2</sup> bzw. CHF 1'000.00 für grössere Flächen zuzüglich MWST\* fristgerecht bezahlen. Dabei handelt es sich um einen Administrativkostenbeitrag, der nicht an die Standgebühren angerechnet wird.

Bei Gemeinschaftsständen gelten diese Preise pro Aussteller.

### 5.

#### **Finanzielle Bedingungen**

- Die Anmeldegebühren gem. Ziffer 4 werden nach Anmeldeschluss am 28.02.2026 in Rechnung gestellt. Die Anmeldegebühren werden im Falle eines Rücktritts nicht zurückerstattet.
- Ab dem 31.05.2026 werden rund 50% der Standgebühren als Akonto verrechnet. Die Schlussrechnung gemäss der definitiven Zuteilung der Gesamtfläche wird am 31.08.2026 abzüglich der Akontozahlung in Rechnung gestellt.
- Im Falle eines Rücktritts vor dem 31.05.2026 wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von CHF 2'000.00 zuzüglich MWST\* erhoben.
- Im Falle eines Rücktritts nach dem 31.05.2026 erfolgt keine Rückerstattung. Alle fälligen Beträge (Anmeldegebühren und Standgebühren) sind geschuldet.
- Im Falle eines Rücktritts besteht die Möglichkeit, einen Ersatzaussteller vorzuschlagen, dies unter der Bedingung, dass dieser die Zulassungsbedingungen erfüllt und von der AK zugelassen wird.
- **Nicht-Durchführbarkeit der AGRAMA 2026**

**Sollte die AGRAMA 2026 nicht durchgeführt werden können aus Gründen höherer Gewalt, welche nicht beeinflussbar sind (z. B. Pandemie (bundesrätliche Weisung), Terrorismus o.ä.), entfallen die geschuldeten Standgebühren bis auf maximal CHF 2000.00 für Aussteller. Die Anmeldegebühren werden nicht zurück vergütet.**

#### **Standgebühren**

Die Standgebühren können beim Sekretariat angefragt werden  
Mail: [info@agrama.ch](mailto:info@agrama.ch), Tel. 031 368 08 60

#### **Einzahlung**

Mit der definitiven Zuteilung der Gesamtfläche Ende August 2026 wird dem Aussteller gleichzeitig die Schlussrechnung der Standgebühren in Rechnung gestellt. Diese ist dem **SLV innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt** zu überweisen. **Bei Nichtbeachtung der Zahlungsfrist behält sich die AK vor, den Stand anderweitig zu vergeben.**

#### **Eintrittspreise**

Der Eintrittspreis für die Ausstellung beträgt CHF 23.00 inkl. MWST\*, für Jugendliche bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr und Studenten gegen Ausweis CHF 17.00 inkl. MWST\*; Kinder unter 16 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen bezahlen keinen Eintritt.

### **6.**

#### **Zulassung von Ausstellungsgütern**

Über die Zulassung von Ausstellungsgütern entscheidet die AK endgültig  
Zugelassen werden

- Neumaschinen und Ausrüstungen für die Land-, Kommunal- und Forstwirtschaft gemäss Produkteverzeichnis der AGRAMA 2026, die den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Nicht zugelassen werden:

- **Ersatzteile** (exklusiv Originalersatzteile der ausgestellten Maschinen und Ausrüstungen am Stand)
- Treibstoffe, Öle, Fette

### **7.**

#### **Standzuteilung und Kontrolle**

Die AK entscheidet endgültig über die Zuteilung bestellter Ausstellungsstände und deren Grösse sowie über die Durchsetzung der Bestimmungen dieses Reglements gegenüber den Ausstellern. Die Einhaltung dieses Reglements wird vor Ausstellungsbeginn durch die AK überprüft. Nicht zugelassene Ausstellungsgüter sind vor Ausstellungsbeginn zu entfernen. Die AK behält sich zudem vor, an der nächsten AGRAMA den betreffenden Stand um die mit nicht zugelassenen Produkten belegte Fläche zu kürzen.

Für Änderungen der Standzuteilung auf Veranlassung des Ausstellers wird eine Pauschalgebühr von CHF 200.00 zuzüglich MWST\* verrechnet (siehe auch Ziffer 10, Abs. 2).

Gemeinschaftsstände sind möglich unter Anmeldung beider Firmen und unter Grundangabe.

Mitausstellende Firmen, die ebenfalls einen Eintrag im Aussteller- und Produkteverzeichnis wünschen, bezahlen die Anmeldegebühr für Aussteller gemäss Ziffer 4.

8.

**Anlass am Stand  
ausserhalb der Öff-  
nungszeiten**

Der **Ausschank von Alkohol an den Ständen ist ab 17.00 Uhr untersagt**, ausgenommen sind bewilligte Aussteller-Anlässe am eigenen Stand:

Es besteht die Möglichkeit, nach Messeschluss einen Anlass am eigenen Stand zu veranstalten. Diese Standveranstaltungen verlangen nach einer Standbewachung (Anzahl der Bewachungspersonen je nach Standgrösse), welche durch den Aussteller finanziert werden muss. Die Veranstaltung muss im Vorfeld schriftlich beim Sekretariat ([info@agrama.ch](mailto:info@agrama.ch)) angemeldet werden, inkl. Angabe des Tages, Uhrzeit, Dauer sowie Anzahl der Gäste. Unangemeldete Standveranstaltungen werden unter Kostenfolge aufgehoben.

9.

**Standaufbau**

Der gesamte Online Service Center (OSC) der BERNEXPO AG steht ab Juli 2026 auf der Website <https://bernexpo.ch/osc> für Bestellungen zur Verfügung.

**Technische  
Bestellung**

Alle technischen Anschlüsse müssen im Online Service Center bestellt werden. Die vollständige Bestellung muss bis zum 20. September 2026 online erfasst sein und die entsprechende Skizze unter „Formular Upload“ hochgeladen werden. Andernfalls müssen die Organisatoren die Haftung für die Ausführung der verspätet bestellten Arbeiten ablehnen. Bestellungen für Anschlüsse, die nach dem festgesetzten Datum wieder annulliert werden, werden trotzdem in Rechnung gestellt. Wenn die Lage des Anschlusses oder des Standes die nachträgliche Ausführung einer Bestellung nach dem festgesetzten Datum ermöglicht, wird diese in Regie ausgeführt und gemäss diesem Tarif berechnet.

**Dienstleistungs-  
Katalog  
(Online Service Cen-  
ter BERNEXPO AG)**

**Für nach dem Meldetermin eingehende Bestellungen oder Mutationen wird pro Bestellung oder Mutation eine Bearbeitungsgebühr von pauschal je CHF 200.— zuzüglich MWST\* verrechnet.**

**Deckeninstallationen**

Alle direkt mit der Hallendecke verbundenen Aufhängungen (Träger, Klammern, Stahlseile etc.) dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch die BERNEXPO AG montiert werden. Für umfangreiche Deckenabhängungen bedarf es der Bewilligung der BERNEXPO AG. Detaillierte Pläne mit Lastangabe pro Hängepunkt sind bis spätestens der Eingabefrist für technische Bestellungen einzureichen.

**Elektrizität**

Die elektrischen Zuleitungen werden von der BERNEXPO AG aufgrund der vom Aussteller gemachten Angaben ausgeführt. Jede Manipulation an den Zuleitungen ist verboten. Jede Zuleitung, welche ausserhalb eines Auftrages der Ausstellungsleitung ausgeführt wurde, wird durch letztere sofort auf Kosten der unbefugten Person abmontiert, welche noch für eventuelle Beschädigungen und allgemeine Kosten verantwortlich gemacht wird. Die Organisatoren lehnen jegliche Verantwortung für allfälligen Stromausfall ab.

**Stromversorgung**

Angaben zu den möglichen Anschlüssen finden Sie ab Ende Juni 2026 OSC Shop Bernexpo (<https://bernexpo.ch/osc>). Anschlusswert und Verbrauch werden pauschaliert und für 1 Aufbautag und 5 Ausstellungstage verrechnet.

<b>Installationen</b>	Installationen innerhalb des Standes gehen zu Lasten des Ausstellers.
<b>Wasser</b>	Eine Wasserzufuhr ist überall möglich. Die Kosten dafür sind im Dienstleistungskatalog der BERNEXPO ersichtlich, welcher im Juni 2026 im OSC Shop der Bernexpo aufgeschaltet wird ( <a href="https://bernexpo.ch/osc">https://bernexpo.ch/osc</a> ). Die Installation besteht aus einer Zu- und Ableitung. Die Leitungen enden in der Regel direkt über dem Boden oder dem Podium. Einrichtungen im Innern des Standes gehen zu Lasten des Ausstellers und müssen direkt bei den von der Ausstellungsleitung anerkannten Installateuren bestellt werden. Der Wasserverbrauch und die Abwassergebühr sind inbegriffen.
<b>Hubstapler</b>	Die Hubstaplermiete inkl. Bedienung, max. Hebekraft 3 t, Hubhöhe 3,1 m, beträgt <u>CHF 52.00</u> pro Viertelstunde zuzüglich MWST*.
<b>10.</b>	
<b>Einräumen der Stände</b>	<p>Die Stände sollen möglichst frühzeitig eingerichtet werden. Die Maschinen-auffuhr und die Einräumung erfolgen gemäss Auffuhrplan nach den Weisungen des Hallenchefs.</p> <p><b>Für alle festen Hallen und Zelthallen:</b> <u>ab Mittwoch, 18. November 2026, jeweils von 07.00 – 19.00 Uhr.</u></p> <p><b>Für die Hallen 4, 5 und 6 (neue Festhalle):</b> <u>ab Samstag, 21. November 2026, jeweils von 07.00 – 19.00 Uhr</u></p> <p>Die Messeleitung der BERNEXPO AG ist bereit, die Aufbau-Arbeitszeiten zu verlängern. Diesbezügliche Gesuche sind rechtzeitig an den Hallenchef zu richten. Allfällige Zusatzkosten gehen zu Lasten des Ausstellers. Aufbauzeiten Sa., 21.11. und So., 22.11.2026 sind mit Gesuch möglich, allfällige Zusatzkosten gehen zu Lasten des Ausstellers.</p> <p>Für die Auffuhr der Ausstellungsgüter sind die Weisungen des Verkehrsdienstes sowie der Messeverantwortlichen zu befolgen.</p> <p>Die <u>Maschinen</u> müssen <u>bis spätestens Dienstag, 24. November 2026, 17.30 Uhr</u> in den Ständen aufgeführt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen sämtliche für den Transport von Ausstellungsgütern verwendeten Lastwagen, Anhänger und Fahrvorrichtungen aus dem Ausstellungsareal entfernt sein.</p> <p>Die <u>Stände</u> sind <u>bis spätestens Mittwoch, 25. November 2026, 17.30 Uhr</u>, einzurichten.</p> <p><u>Während der Ausstellung dürfen keine Ausstellungsgüter ausgewechselt werden.</u></p>
<b>Verpackungsmaterial</b>	Alles Verpackungsmaterial, Leergut etc. muss <u>bis Mittwoch, 25. November 2026, 12.00 Uhr</u> , weggeräumt sein, damit die allgemeinen Reinigungsarbeiten rechtzeitig abgeschlossen werden können.
<b>Standausnützung</b>	<p>Aufbauten zu Ausstellungszwecken sind nicht erlaubt. Dagegen können auf Gesuch hin Aufbauten zu mehrfacher Nutzung der Standfläche zu anderen Zwecken (z.B. Büro, Verpflegung usw.) durch die AK erlaubt werden, wenn die Zustimmung der davon betroffenen Standnachbarn vorliegt. <b>Die so gewonnene nutzbare Fläche wird gemäss Ziffer 7 hiervor in Rechnung gestellt.</b></p> <p>Allfällige <b>Gesuche sind schriftlich an die AK zu richten, unter Beilage der Pläne.</b> Es wird im Weiteren besonders auf Ziffer 18 hingewiesen.</p>
<b>Einhalten der Standgrenzen</b>	Firmentafeln, Werbemittel, Installationen und Ausstellungsgüter dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

11.

**Untermiete**

Es ist den Ausstellern nicht gestattet, den ihnen zugewiesenen Stand oder Platz ganz oder teilweise an Dritte zu vermieten oder abzugeben oder in ihren Ständen Land-, Kommunal- und Forstmaschinen auszustellen, die abgelehnt wurden. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, in Verletzungsfällen diese Stände ganz oder teilweise auf Kosten des Standmieters räumen zu lassen.

12.

**Standnummern**

Die Aussteller haben die vom SLV zur Verfügung gestellten einheitlichen Standnummern an gut sichtbarer Stelle ihrer Stände anzubringen.

**Firmenbezeichnung**

Alle Stände haben ein Firmenschild der ausstellenden Firma zu tragen. Die Abteilung Werbetechnik der BERNEXPO AG erstellt Ihnen bei Bedarf gerne eine individuelle Offerte. Schicken Sie Ihre Anforderungen an [werbetechnik@bernexpo.ch](mailto:werbetechnik@bernexpo.ch).

13.

**Standunterhalt und -reinigung**

Die zugewiesenen Ausstellungsstände sind von den Ausstellern selbst sauber zu halten, ebenso die Ausstellungsgüter. Reinigungsarbeiten dürfen nur ausserhalb der Öffnungszeiten vorgenommen werden. Mit den Reinigungsarbeiten kann die BERNEXPO AG beauftragt werden.

**Dekoration**

Die Ausstattung der Stände (Aufbau und Dekoration) hat unter Verwendung von Materialien mit Brennbarkeitsgrad 5 und Qualmgrad 2 zu erfolgen (schwer entflammbar und raucharm). Im Zweifelsfalle haben sich die Aussteller vorgängig bei der Messeleitung der BERNEXPO AG zu informieren. Weitere Informationen finden Sie in der [Betriebsordnung](#) der BERNEXPO AG

**Die Benützung von Butan- und Propangas ist verboten.**

Irreführende Anschriften, marktschreierische Dekorationen oder solche, welche benachbarte Stände stören oder den Gesamteindruck der Fachausstellung beeinträchtigen, sind untersagt.

**Rück- und Seitenwände**

Rück- und Seitenwände dürfen nicht höher als 4.0 m sein. Ausgenommen sind Rückwände von festen Hallenwänden. Ausnahmen sind mit den Standnachbarn schriftlich zu vereinbaren und dem Hallenchef mittels Standskizze mitzuteilen. Hallensäulen dürfen ohne Höhenbegrenzung komplett eingekleidet werden, jedoch müssen Elektroverteilkästen und dergleichen jederzeit zugänglich sein.

Die BERNEXPO AG stellt fertig montierte Trennwände mit 2,57 m Höhe, weiss gestrichen, für CHF 83.00/m1 zuzüglich MWST\* pro Element leihweise zur Verfügung. Die gemieteten Wände dürfen nicht selber gestrichen werden und sind nach der Messe in wieder gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben. Es dürfen Bostitchklammern, Nägel und Schrauben von max. 2 mm Durchmesser verwendet werden. Sie sind vom Aussteller nach der Messe wieder zu entfernen.

Es steht dem Aussteller frei, eigene Trennwände zu verwenden oder durch eine Standbaufirma erstellen zu lassen. Die obigen Bestimmungen sind jedoch in jedem Fall einzuhalten.

**Pflicht zur Ausstellung**

Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Ausstellungswaren während der ganzen Ausstellung auszustellen.

**Bodengestaltung und Belastungsgrenzen**

Alle Ausstellungshallen sind für eine verteilte Last von mindestens 750 kg/m<sup>2</sup> konstruiert. Für höhere Lasten ist mit der BERNEXPO AG Rücksprache zu nehmen.

Das Gelände ist mit max. 40 Tonnen befahrbar. Für höhere Lasten ist mit der BERNEXPO AG Rücksprache zu nehmen.

Das Gewicht der Ausstellungsware kann Einfluss auf die Hallenplanung haben.

Es ist den Ausstellern in allen Hallen untersagt, Bodenbeschädigungen (Verankerungen, Bohren von Löchern etc.) vorzunehmen. Das gleiche Verbot besteht für Decken, Mauern und Pfeiler. Ebenso ist eine Bemalung am Eigentum Dritter, wie Wände, Böden und Pfeiler verboten.

**Für das Verlegen/Befestigen von Bodenbelägen dürfen nur von der BERNEXPO AG zur Verfügung gestellte Teppichklebebänder verwendet werden. Sie müssen nach erfolgtem Abbau sorgfältig und sauber entfernt werden.** Es sind sämtliche Mittel zu vermeiden (Säuren, Lösungsmittel usw.), welche zu Farbflecken oder gar zum Erweichen des Bodens führen können.

Am Schluss der Ausstellung wird eine Überprüfung der Stände vorgenommen, und allfällige Schäden werden den verantwortlichen Ausstellern belastet.

14.

**Verbotene Werbung**

Verkehrsstörende oder lärmende Attraktionen (Musikapparate, Lautsprecher, Tonfilmvorführungen und ähnliches) sind nicht gestattet.

Das Laufenlassen von Motoren ist nur dann gestattet, wenn sie keinen störenden Lärm verursachen. Insbesondere ist das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren untersagt.

Ebenso ist jegliche Werbung, insbesondere Plakate und Werbeaufschriften sowie das Verteilen von Flugblättern usw. vor und in den Ausstellungshallen ausserhalb des eigenen Standes nicht gestattet.

Ebenfalls haben sich die Aussteller zu verpflichten, derartige Werbeaktivitäten auf und in unmittelbarer Nähe des Messegeländes zu unterlassen.

Es besteht für alle Aussteller ein Verbot der Vorführung oder Ausstellung von Land-, Kommunal- und Forstmaschinen auf privatem oder öffentlichem Boden ausserhalb der Ausstellungshallen.

**Wettbewerbe**

Die Durchführung irgendwelcher bezahlter oder kostenloser Wettbewerbe, Verlosungen etc. mit oder ohne Preise ist ausserhalb des Standes nicht gestattet.

15.

## **Ausstellungsrabatte / Preisanschriften**

Die Ankündigung von Ausstellungsrabatten und irgendwelchen Sondervergütungen während der Ausstellung sowie das Beschriften der Ausstellungsgüter mit Preisen sind verboten (ausgenommen Merchandising).

16.

## **Ausräumen der Stände**

Am letzten Ausstellungstag, am Montag, 30 November 2026, werden die Hallen um 17.00 Uhr geschlossen. Ab 17.30 Uhr kann mit der Räumung begonnen werden.

Das Ausräumen und der Abtransport der Ausstellungsgüter und des Einrichtungsmaterials sind bis Donnerstag, 3. Dezember 2026, 12.00 Uhr, vorzunehmen. Die Hallen 4, 5 und 6 (neue Festhalle) müssen bis spätestens am Mittwoch, 2. Dezember 2026, 17.00 Uhr leergeräumt sein.

Die Messeleitung der BERNEXPO AG ist bereit, in Ausnahmefällen andere Lösungen anzubieten. Diesbezügliche Gesuche sind rechtzeitig über den Hallenchef an die Messeleitung der BERNEXPO AG zu richten. Allfällige Zusatzkosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Für Ausstellungsgüter und Materialien aller Art, die nach dem oben erwähnten Zeitpunkt auf dem Ausstellungsgelände verbleiben, lehnt die Ausstellungsleitung jede Haftung ab.

Bei zu frühem Einrichten und zu spätem Abräumen der Stände wird von BERNEXPO AG eine Zusatzgebühr verrechnet.

17.

## **Haftbarkeit der Aussteller**

Die Aussteller sind für alle Schäden, die durch sie selber, durch ihr Personal oder ihre Installationen und Einrichtungen Dritten gegenüber verursacht wurden, haftbar.

18.

## **Versicherung**

Für die Aussteller ist es obligatorisch, ihre Ausstellungsware sowie ihr Stand- und Verpackungsmaterial selber zu versichern gegen Transportschäden, Diebstahl, Feuer, Glasbruch und Wasserschaden. Die BERNEXPO AG kann entsprechende Versicherungen zu Kollektivtarifen vermitteln.

Der SLV als Träger und verantwortlicher Organisator der Ausstellung lehnt jede diesbezügliche Haftung ab. Es besteht zugunsten der Aussteller und Drittpersonen eine Haftpflichtversicherung für Schäden, welche durch die Ausstellungsinfrastruktur (Bauten/Hallen) verursacht werden.

Die Aussteller werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Aussenversicherung in vielen Mobiliar- und Haftpflichtversicherungspolizen nicht inbegriffen ist. Ausserdem kann ein Aussteller haftbar werden, wenn sich im Bereich seines Standes ein Unfall mit Personenschaden ereignet. Sie werden ersucht, allfällige Ergänzungen im eigenen Interesse vornehmen zu lassen.

19.

**Aussteller-  
karten**

Jeder Aussteller sowie jeder Mitaussteller, welcher die Anmeldegebühren bezahlt hat, erhält für sich und sein Personal 2 Ausstellerkarten und pro volle 30 m<sup>2</sup> Ausstellungsstandfläche je 1 weitere Ausstellerkarte.

Weitere Ausstellerkarten können von den Ausstellern nur gegen Vorauszahlung von CHF 45.00 inkl. MWST\* pro Ausstellerkarte bezogen werden.

20.

**Schlussbestimmun-  
gen**

Der SLV behält sich jederzeit das Recht vor, die Bestimmungen dieses Ausstellungsreglements abzuändern oder zu ergänzen.

21.

**Gerichtsstand /  
Anwendbares Recht**

Für Streitigkeiten zwischen dem SLV und Ausstellern, welche im Zusammenhang mit der AGRAMA 2026 entstehen könnten, sind, sofern ein Vermittlungsversuch der AK erfolglos ist und die Parteien sich nicht auf ein Schiedsgerichtsverfahren einigen können, die ordentlichen Gerichte unter ausschliesslicher Anwendung des schweizerischen Rechts von Bern zuständig.

Bei allfälligen Differenzen bezüglich Auslegung dieses Reglements ist der deutsche Text massgebend.

\*MWST Satz gültig ab 01.01.2026

SCHWEIZERISCHER  
LANDMASCHINEN-VERBAND  
Bern, im Oktober 2025